



Dienstag den 3. May 1808.

(Joseph Georg Tassler.)

W i e n.

Sr. kaiserl. königl. Majestät haben den Rittmeister des Husaren-Regiments Hessen-Homburg, Alexander Forisch, in Rücksicht auf seine dem Staate durch eine lange Reihe von Jahren mit Treue und Rechtschaffensheit tapfer geleisteten nützlichen Militär-Dienste, sammt seiner ehelichen Nachkommenschaft beyderley Geschlechts, in den erbländischen Adelstand mit dem Prädikate: „von Grünfeldern“, tarfrey zu erheben geruhet.

Sr. k. k. apostol. Majestät haben den Kapitänlieutenant und Galizi-schen Werbbezirks-Kommandanten,

Dominikus Christin, rücksichtlich sei-ner dem Staate geleisteten vieljährigen und nützlichen Militär-Dienste, sammt seiner ehelichen Nachkom-menschaft beyderley Geschlechts, in den erbländischen Adelstand mit dem Prädikate: „von Grünfeldern“, tarfrey zu erheben geruhet.

Zur Erhaltung der Prämien, wel-che Sr. Majestät denjenigen Aerzten und Wundärzten austheilen zu lassen aubefohlen haben, welche jährlich die meisten Einimpfungen mit Schu-zpocken verrichten, haben sich vom vorigen Jahre 27 Aerzte und Wund-ärzte gemeldet, welche im vorigen Jahre 10,965 Kinder geimpft hat-ten. Unter diesen zeichneten sich vor-
züg-

züglich der Kreisarzt zu Schwechat, Dr. Anton, der 1219, der Kreisarzt zu Klosterneuburg, E. v. Tassara, welcher 1174, und der Arzneydoktor Stuhlhofe zu Baaden, welcher 1090 Kinder mit den Schutzpocken geimpft hat, aus, weswegen auch erster mit 200 fr., der zweyten mit 150 fr., und der dritten mit 100 fr. von Sr. Majestät belohnt wurden. Alle drey erhielten zugleich von der Niederösterreichischen Landesregierung ein Belobungsdekret über diesen ihren vorzüglichen Eifer in Besförderung eines der Menschheit so wohlthätigen Heilmittels.

T u r k e y.

Smyrna den 24. Febr. Unser See- und Küstenhandel ist durch den Aufenthalt einer englischen Eskadre im Archipelagus gänzlich ruinirt worden. Die Natolische (Kirkagats) Baumwolle, Gelbbeeren, Knopern, gehen deswegen in zahlreichen Karavananen über Konstantinopel nach Europa. Des starken Gesuchs wegen lässt unser Handelsstand jetzt ansehnliche Partien Arabischen- und Jaffa-Kaffee aus Egypten kommen. Die Ueberfahrt aus Egypten über das mittelländische Meer nach der Natolischen Küste ist zwar etwas unsicher, weil mehrere Englische Kaper aus Malta in den dortigen Gewässern herum schwärmen, doch entwischen ihnen die meisten Schiffe.

Wenn, wie man hofft, der Friede zwischen der Pforte und Russland zu Stande kommt, so dürste mit Kaffee ein beträchtlicher Handel über Smirna und Konstantinopel nach Wien und andern Europäischen Ländern getrieben werden. Aus Egypten erwarten wir starke Parthien Baumwolle.

R u s s l a n d.

St. Petersburg den 19. März. Die Festung Swarholm im schwedischen Finnland ist von unsren Truppen genommen, und wie man sagt, ist auch bereits Abo besetzt. Sveaborg, bekanntlich eine bedeutende Festung und ein sicherer Hafen, wird regelmässig angegriffen.

Die Ankunft des königl. Holländischen Gesandten, Hrn. v. Sixt, wird in diesen Tagen erfolgen.

Der königliche Schwedische Am-bassadeur, Baron Stedingk, ist noch hier.

Um den Brodmangel, wegen des vorjährigen gänzlichen Miswachses, im Chästländischen Gouvernement abzuhelfen, haben Sr. Kaiserl. Majestät befohlen, aus den Korn-Magazinen allhier 30,000 Tschetwert Mehl zur Unterstützung der Landbewohner jenes Gouvernements abzulassen.

Spanien.

Madrid den 26. März. Es war am 23. Abends, als der Grossherzog von Berg seinen prächtigen Einzug in Madrid hielt.

Am 24. hielt der Prinz von Asturien, von der Nation zum König ausgerufen, seinen öffentlichen Einzug in die Hauptstadt; er war zu Pferde.

Durch verschiedene in der Madrider Zeitung bekannt gemachte königl. Dekrete werden Don Petro Chevalios, der Marquis Caballero, D. Antonio Olaguet Fettu, D. Franzisko Gil, D. Mich. Gavetano Soler und D. Joseph Garcia di Laon y Pizarro, in ihren bisherigen Stellen, als Staatssekretairen, bestätigt.

Italien.

Mailand den 4. April. Der Vizekönig hat in Namen des Kaisers und Königs folgenden Tagsbefehl bey allen Französischen Divisionen in Toskana, im Kirchenstaat, und an den Küsten des Adriatischen Meeres, bekannt machen lassen: „Se. Majestät der Kaiser und König, unterrichtet, daß man in Rom, und von Rom aus auch in andern Gegenden Italiens Kokarden von einer ganz neuen Farbe austheile, um mittels dieser Kokarden einen Vereini-

gungspunkt gegen die Armeen Sr. Maj. zu richten, erklärt, daß diejenigen, welche vergleichen Kokarden austheilen, für alle Folgen, die daraus entstehen können, verantwortlich seyn sollen. Se. Maj. beschehen den Generalen aller Ihrer Truppen, die im Kirchenstaat, im Königreiche Italien, und im Königreiche Neapel stehen, alle Verkäufer und Austheiler dieser Kokarden, sogleich in Verhaft nehmen zu lassen. Alle diejenigen, die zehn Tage nach Publikation gegenwärtigen Befehls sich öffentlich mit einer solchen Resignationskokarde sehen lassen, sollen sogleich für das Kriegsgericht gestellt, und erschossen werden.“

Holland.

Utrecht am 1. April. Am 28. März sind in Bliessingen auf Fahrzeugen von Breskens 1400 Mann kaiserl. Französische Matrosen, die von Boulogne kamen, angelangt; sie waren in Bataillons getheilt, bewaffnet und uniformirt, wie die besten Linientruppen; die Haltung dieser schönen Mannschaft zog die allgemeine Bewunderung auf sich. Sie sind bereits auf der kaiserlichen Flotte daselbst vertheilt worden.

Man wacht jetzt streng über das Verbot der Kommunikation mit England; kürzlich sind zu Maaslandsluys mehrere Personen arretirt, und

und zur Untersuchung nach dem Haag gebracht worden, worunter sich der Kapitän des Schiffes befindet, mit welchem die übrigen eine Seereise machen wollten.

Die aus Norddeutschland zurück-

kehrenden Holländischen Regimenter kommen nach und nach in ihren Garnisonen an, und werden überall mit grossen Freudensbezeugungen aufgenommen.

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakau.

Im Monat März ist:

Barometer Maximum = $27' 10''9$ den 27. März.

Minimum = $27' 0''8$ den 31.

Nördlicher Thermometer Maximum = $-17^{\circ}3$ den 1.

Minimum = $+4^{\circ}1$ den 24.

Nördlicher Hygrometer Maximum = 264 den 12.

Minimum = 140 den 29.

Abweichung des Magnets $14^{\circ}14'$

Tage	Barometer in Pariser Zoll u. Lin.	Außerer nördlicher Thermo.		Innerer südlicher Thermo.		Außerer südlicher Thermom.		Außerer nördlicher Hygromet.		Außer. südlicher Hygro- meter.		Win- de.
		Neaum.	Neaum.	Neaum.	Neaum.	Neaum.	Neaum.	Neaum.	Neaum.	Neaum.	Neaum.	
25	27	2.9	X, 7.3	X 12.2	X	7.10		139		84		N.
	27	3.1	14.7	15.3		25.75		260		28		O.
	27	2.4	15.4	16.4		13.76		285		48		O.
26	27	1.2	X 10.3	X 12.9	X	9.82		123		90		S.O.
	27	1.0	15.0	15.2		15.10		215		66		O.
	27	0.8	13.2	14.5		12.49		205		71		S.
27	27	1.9	X 9.1	X 12.3	X	9.32		120		77		N. O.
	27	2.3	16.0	15.2		17.76		228		54		NW.
	27	2.2	11.5	15.7		12.49		202		54		NW.
28	27	2.2	X 7.3	+ 12.4	X	8.88		114		80		NW.
	27	2.3	8.5	12.7		9.77		176		70		NW.
	27	1.9	8.7	12.3		8.88		188		67		W.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 36.

A v e r t i s s e m e n t e.

K u n d m a c h u n g .

Am 16. May h. J. früh 10 Uhr wird in der Krakauer Kreisamtskanzley die Verpachtung der Olsuszer städtischen Güter Jurada und Willeradow cum attinentiis auf 3 nach einander folgende Jahre, nämlich vom 24. Juny 1808 bis 23. Juny 1811, vorgenommen werden, wozu sich die Pachtlustigen mit einem dem Fiskalpreise von jährl. 7207 flr. gleichkommenden 10prozentigen Vadium zu veriehen, die näheren Pachtbedingnisse aber bei der Licitations-Kommission einzusehen haben.

Krakau am 11. April 1808.

3

K u n d m a c h u n g .

Den 30. May 1. J. morgens 10 Uhr wird in der Amts-Kanzley die Versteigerung des hierstädtischen Skarowegefälls vom 1. November 1. J. angefangen, für sich gehen. Das Premium fisci ist 28656 flr. und der zehnte Theil dieses Betrages muss noch vor der Licitation von jedem Pachtlustigen als Neugeld erlegt werden. Die Licitanten werden eingeladen, an diesem Tag zu erscheinen, und ihr Glück durch den Anboth und Ueberboth zu versuchen.

Krakau am 31. März 1808.

3

K u n d m a c h u n g .

Am 24. May 1. J. wird in der Krakauer kreisamtlichen Kanzley das Gut Szreniawa cum attinentiis Abdamowice, Salislawice, Podleszwe und Zbychow mittels öffentlicher Versteigerung auf ein Jahr, nämlich vom 24. Juny 1. J. bis dahin 1809 in Pacht überlassen werden.

Der bisher bestandene Pachtschilling zu 4250 flr. jährlich wird zum pretio fisci angenommen. Das Vadium, welches durch jeden Pachtlustigen vor der Licitation zu erlegen ist, beträgt 425 flr.

Krakau am 2. April 1808.

3

Eine halbe Meile von Tarnow in dem Dörfe Wola Rzenzinska ist ein Natural-Zehend aus freyer Hand zu verpachten, auf ein und auch mehrere Jahre.

Pachtlustige haben sich deshalb bis zum 1. July zu Tarnow in dem Gewölbe des Kaufmanns Herbst des Nacheren mit dem Versoze zu erkunden, dass der Eigenthümer dieses Zehends mit keinem Unterhändler zu thun haben möge.

3

Von

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: daß die Hälfte des im fiesler Kreise gelegenen, dem minberjährigen Stanislaus Gwoinski zugehörigen Guts Ostronzna, mittelst öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten am 27. Juni 1808 um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenen Versteigerung, dem Meistbietenden dreyjährigen Pachtbesitz werden überlassen werden, und zwar unter nachstehenden Bedingungen.

Item. Der Fiskalpreis des Kaufschillings wird in einem Betrage von fünfhundert Gulden rbn. festgesetzt, dessen zehnten Theil jeder Licitirende zu Händen der Licitations-Kommission zu erlegen hat, der dem Pächter in der ersten Zinsrate wird gerechuet werden.

Item. Der Pächter wird nach Genehmigung des Licitations-Protokolls den in zwey vorhinein zu zahlenden Raten abzuführenden Zins, und zwar die erste Rate alsogleich, die nachfolgenden aber immer die eine am 24ten Juni, die andere am 24ten Dezember während seines Besitzes zu Händen der Person, die ihm von diesen k. k. Landrechten wird angezeigt werden, oder aber, wenn ihm von hieraus der Auftrag wird gegeben werden, ans hiesige Depositum durch diese drey Jahre abzuführen verbunden seyn.

Item. Wenn der Pächter den Pachtzins auch nur an einem der festgesetzten Termine nicht zahlen würde, wird er nicht nur den Pachtbesitz vor Verlauf der drey Jahre verliehen, sondern auch noch eine neue Licitation auf seine Kosten ausge-

schrieben, und er für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich bleiben.

Item. Die Wälder von Ostronzna sind von der Pachtung ausgeschlossen, was jedoch den Holzbedarf für den Pächter betrifft, der wird bei der Licitation kund gemacht werden.

Item. Der Pächter ist verbunden eine mit pragmatischer Sicherheit versessene, dem jährlichen aus der Licitation ausfallenden Pachtschillinge gleichkommende Kauzion dem Kammerer zu leisten; und wenn die für zulänglich erkannt werden wird, wird die Einbindung in die gepachteten Güter verfügt werden.

Item. Der Pächter wird trachten die Wirthschaft und den Stand des Guts Ostronzna mit den Robottagen und Stroh zu erhalten, ohne hierwegen den geringsten Anspruch auf eine Vergütung an die Pupillar-Masse zu haben.

Item. Sollte aber eine erheblichere Reparatur unumgänglich nothwendig seyn; so wird der Pächter an diese k. k. Landrechte eine Anzeige hierüber machen, und den weiteren Bescheid darüber von hieraus zu erwarten verbunden seyn.

Item. Der Pächter wird verpflichtet seyn, alle gegenwärtig bestehenden Steuern und Zehenden, auch alle Lasten, die von diesen Gütern zu tragen seyn werden, von seinem Eigenen abzuführen, ohne einen Abschlag von dem Pachtschillinge, oder einige Vergütung fordern zu können. Sollten aber einige neue Steuern auferlegt werden; so werden

den solche dem Pächter aus der Pupillar-Masse vergütet werden.

Gleis. Der Pächter wird verbunden seyn, als ein guter Hausvater in den gepachteten Gütern die Wirthschaft zu befördern, und daher auch nach dem von zu errichtenden Wirthschafts-Inventario die sönliche Aussaat und in demselben Zustande, wenn der in der 7. Bedingung angeführte Fall, keine Aenderung hervorbringt, nach Verlauf der Pachtzeit wieder zu übergeben.

Zotens. Was die außerordentlichen Fälle betrifft, die ebenfalls wird hier nichts ins besondere vorbehalten, weil diese in den Gesetzen enthalten sind.

Krakau den 28. März 1808.

Joseph von Nikorowicz.
F. Pohlberg.
Monkofski.

Aus dem Mathschluße der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner.

Kundmachung.

In Folge einer hohen Gouvernialverordnung den 1. April d. J. wird zur Besetzung der bei dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau in Eledigung gekommene Magistratsrathstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 300 flr. verbunden ist, der Konkurs auf den 2. May l. J. mit dem Beifaz ausgeschrieben: daß jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Wahlfähigkeitsdecreten ex utraque linea, dann den vorgeschriebenen Moralitätszeugnissen verschenen Gesuche noch vor Ausgang des obigen Termins beim Myslenicer k. Kreisamt anzubringen haben.

zeugnissen versehenen Gesuche längste bis 15. Juny d. J. bei dem Krakauer Stadtmagistrate einzureichen haben.

Gollmayer,

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau den 26. April 1808.

Groß.

Kundmachung.

Der Konkurs für die erledigte mit einem Gehalt von 300 flr. jährlich verknüpfte Syndikatstelle in Zwicze Myslenicer Kreises wird wiederholt mit Fortsetzung der Frist bis 15. Mai d. J. ausgeschrieben, binnen welcher die Konkurrenten mit ihren instruirten Gesuchen sich bei dem k. Myslenicer Kreisamt anzumelden haben.

Krakau am 15. April 1808.

Kundmachung.

Zur Besetzung der mit dem Gehalte jährlicher 450 flr. verbundene Osawienicimer Bürgermeisterstelle wird der Konkurs auf den 2. May l. J. mit dem Beifaz ausgeschrieben: daß jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Wahlfähigkeitsdecreten ex utraque linea, dann den vorgeschriebenen Moralitätszeugnissen verschenen Gesuche noch vor Ausgang des obigen Termins beim Myslenicer k. Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 12. April 1808.

Ua.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 25. April.

Der Herr Felix v. Bokanski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kommt vom Lande.

Der Herr Vinzens v. Turski mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz, kommt vom Lande.

Der Herr Jonas v. Tomkiewicz mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 520. kommt vom Lande.

Der Herr Vinzenz v. Wrublowski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kommt vom Lande.

Am 26. April.

Der Herr Alexander v. Chelskowski, wohnt in Kleparz Nr. 48. kommt vom Lande

Der Herr Thomas v. Czajkizki mit 3 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kommt vom Lande.

Der Herr Adalbert v. Jastrzembski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 48. kommt vom Lande.

Der Herr Johann v. Jagiontkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kommt vom Lande.

Der Herr Johann v. Hrzikowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kommt vom Lande.

Der Herr Stephan von Obrziwolski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kommt vom Lande.

Der Herr Gabriel v. Wodzinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 94. kommt vom Lande.

Am 27. April.

Der Herr Andreas von Naborski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 557. kommt vom Lande.

Der Handelsmann Herr Amaross Duži mit 1 Bedienten, wohnt in Kasimir Nr. 128.

Der Herr Augustin von Gnybowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 521. kommt vom Lande.

Der Herr Vinzenz von Jaworski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 521. kommt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 23. April.

Dem Edlen Ludwik Stezelbiski s. T. Bogumila, 12 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nr. 221.

Der Taglöhner Valentin Woyciechowski 17 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nr. 591.

Der Taglöhner Stanislaw Marzewski, 76 Jahr alt, an der Lungensucht, auf dem Sande Nr. 19.

Am 24. April.

Der Apotheker Joseph Bayl, 48 Jahr alt, am Schlagflusse, in Kasimir Nr. 84.

Die Dienstmagd Marianne Kozinska 16 Jahr alt, an der Lungensucht, im St. Lazar Spital.

Der Bürger Vinzenz Ritter 32 Jahr alt, an der Wassersucht im St. Lazar Spital.

Die Dienstmagd Marthe Saviemka, 40 Jahr alt, am Durchfall, im St. Lazar Spital.

Am 25. April.

Der Taglöhner Vinzenz Sandiuski 70 Jahr alt, an der Lungensucht, auf dem Sande Nr. 205.

Dem Musikus Andreas Magnusiewicz s. S. 3 Jahr alt, an Schwäche, in der Stadt Nr. 83.

Dem Edlen Ignaz v. Morszkin s. S. Joseph 10 Jahr alt, am hizigen Nervenfieber.

Dem Pfaffenmacher Jakob Piehaski s. S. Stanislaw, 7 Jahr alt, an Brustwassers. auf dem Sand Nr. 28.

Die Edle Frau v. Walewska, 27 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nr. 553.

Am 26. April.

Dem Mehlhändler Jakob Kirzicki s. T. Katharine, 5 Tage alt, an Konvulsion, auf dem Sand Nr. 155.

Der Edle Vinzenz von Lipski, 43 Jahr alt, am Lungengeschwür.

Dem f. k. Appellationsregister Herrn Buchmayer s. T. Elisabeth, 4 Jahr alt, an der Abzehrung.

Bes

Besondere Beilage zu Nro. 36.

Kreisschreiben
vom Kaiserl. königl. gas-
tischen Landesguber-
nium.

Dass die mit keiner Werbung für fremde Kriegsdienste verbundene Verleitung, oder Hilfsleistung zur einfachen Auswanderung weder der Militär, noch der Kriminal-, sondern lediglich der politischen Behandlung unterliege.

Mit höchstem Hofkanzleydekret vom 28. Jänner 1. J. ist bekannt gemacht worden: dass die §. §. 2. und 3. des im jüngern Galizien ergangenen Patentts vom 3. April 1796, und §. 4. des eben dort erlassenen Cirkulars vom 8. Juni 1798 mit dem späteren Geseze §. 70. über Polizeiübertretungen nicht weiter bestehen können, und dass daher die mit keiner Werbung für fremde Kriegsdienste verbundene Verleitung, oder Hilfsleistung zur einfachen Auswanderung weder der Militär, noch der Kriminal-, sondern lediglich der politischen Behandlung unterliege.

Lemberg den 25. März 1808.

Christian Graf von Wurmser,
Gubernial-Vizepräsident.

Ludwig Junger von Hohen Siegen,
Gubernial-Rath.

M a c h r i c h t
von dem Kaiserl. königl. gas-
tischen Landesguber-
nium.

Wegen der für das Jahr 1808 abzu-
haltenden Kontrakte.

Da in dem gegenwärtigen 1808. Jahre die Kontrakte obermahl in Lemberg, und zwar nach der höchsten Entschließung vom 18. September 1806 und mittelst bereits bekannt gemachten Kreisschreibens vom 17. Oktober 1806, vom 24. May 1. J. durch die darauf folgenden drey Wochen werden abgehalten werden; so wird solches mit dem Beifaze hiemit bekannt gemacht: dass, gleichwie wegen Beseitigung aller Hindernisse, wegen Handhabung der allgemeinen Sicherheit, sowohl auf den öffentlichen Straßen, als in der Hauptstadt, und endlich wegen Beschaffung hinlänglicher Lebensmittel die zweckmässigen Einleitungen getroffen werden, auch sich jedermann der genauesten Achtung der Gerechtigkeit nach der bestehenden Justizordnung, mithin aller benötigten Aufsicht und obrigkeitlicher Hilfe auf gehöriges Ansuchen zu versehen habe.

Wo gegen aber gewärtigt wird, dass alle auf die öffentliche Ruhe und eine gute Polizeiordnung abzielende Geseze von Federmann genau werden beobachtet werden.

Lemberg am 1. April 1808.

2
Von

Von der k. k. galizischen Banco - Administration ist wider den preuß. rumower Unterthan Dominik Stopiak unter den 30. 1807. Zahl 5344. nachstehende Novision geschöpfet worden.

Da derselbe in dem mit ihm am 28. April 1. J. zu Karczew aufgenommenen gerichtlichen Verhöre geständig ist, eine rothe Schimmelsutte Lags zuvor bei Radbrzeje abseitig eingepascht zu haben, um selbe hierlandes zu verkaufen; so wird der für diese eingebrachte Stutte erlöste Betrag pr 70 fr. im Grunde des 86. S. der allgemeinen Zollordnung wider ihn anmit in Verfall gesprochen, und ihm freigestellet wider diesen Spruch binnen 12 Wochen nach dessen Erhalt entweder im Wege der Gnade oder Rechtns, oder in beiden zugleich zu rekurriren.

Denselben werden daher zur Ergriffung der ihm gesetzmäsig einverraumten Mitteln 3 Monat mit dem Beisatz hiemit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Strafgerichtsnach seinem ganzen Innhalt werde in Vollzug gesetzt werden.

abzuhalternden Lizitation unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

I tens. Jedem lizitiren wollenden siehet es frey, den Preis der zu lizitirenden Güter in der Landrechts-Registrator einzuschauen, dessen 1. oter Theil als Neugeld vor der Lizitation in Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen seyn wird.

2 tens. Der Käufer wird binnen 14 Tagen nach genehmigter Lizitation ein Drittheil des gauzen Kaufschlags ans Gerichts-Depositum absühren; zwar Drittheile aber können gegen 5100 jedes halbe Jahr vorhinein ans Gerichts-Depositum zu zahlende Interessen auf den Gütern verbleiben, mit der jedoch Verbindlichkeit: daß der Käufer auf jedes gerichtliche Mandat diese zwen Drittheile entweder ganz oder zum Theil, dem Mandate gemäß, binnen zw. Monaten entweder ans Gerichts-Depositum absühre, oder aber dem es angewiesen werden wird, auszahle.

3 tens. Wenn der Käufer entweder das erste Drittheil, oder später die auf den Gütern zurückgelassenen zwen Drittheile in der bestimmten Zeitfrist nicht auszahlen würde; wird er nicht nur das Neugeld verlieren, sondern noch überdies eine neue Lizitation auf seine Gefahr und Kosten ausgeschrieben werden.

4 tens. Nach abgeföhren ersten Drittheile werden also gleich dem Käufer die Güter in Besitz gegeben, und das Erbeigenthums-Dekret,

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die den Ignaz Lisickischen Erben eigenthümlich zugehörigen Güter Ulina Wielka mittelst öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten am 24. Junii 1808.

gegen Sicherstellung der zwen Drittheile auf den veräußerten Gütern, ausgefolgt werden.

Krakau den 9. März 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Scheranz.

Mankolski.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

² Morack.

Hebrigens werden die sichergestellten Gläubiger ermahnt, daß sie ohne eine besondere Vorladung zu gewartigen, über ihre Gerechtsamen waschen; sie werden zugleich verständigt: daß, wenn sie sich nicht melden, sie ihrer Ansprüche auf die Güter verlustig werden.

Die Kaufstügigen werden daher angewiesen: daß sie an obbestimmten Termine bei diesen k. k. Landrechten um 9 Uhr Vormittags sich einfinden.

Krakau d. 15. März 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Scheranz.

Mankolski.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

² Morack.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die im Krakauer Kreise gelegenen, zur Simon Zajrawskischen Masse gehörigen Güter Jawadka, mittelst öffentlicher am 28. Juni 1. J. abzuhalrenden Versteigerung, unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1tens. Der Fiskalpreis dieser Güter wird der gerichtlichen Schätzung gemäß auf 25,924 fr. 40 fr. festgesetzt.

2tens. Die Kaufstügigen werben gleich bei der Litzitation den roten Theil des Schätzungsverthes als Neugeld erlegen.

3tens. Der Käufer wird binnen 14 Tagen nach genehmigter Litzitation den ganzen Kaufschilling aus Depositum dieser k. k. Landrechte abführen; widrigenfalls, wenn der Käufer dieses nicht erfüllt, wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Litzitation ausgeschrieben werden.

Guts - Verkauf in Galizien.

In Ostgalizien im Tarnower Kreise, an einem schiffreichen Flusse, der in die Weichsel fällt, und mittelst dieser die Kommunikation mit Danzig öffnet — ist eine Herrschaft zu verkaufen; sie besteht aus einem großen und zwei kleinen Dörfern, liegt in einer Ebene, und hat durchaus Walzenboden. Vorwerke dabei sind 3, und die Ertragsrubriken folgende:

- 1.) Die Inventarialschuldigkeiten von 106 Unterthanen bestehen in 2808 Zug- und 8124 Fuß-Robothästen, 243 Stück Kapauner, 110 St. Hühner, 65 St. Gänse, 30 Schafe

20 St. Eyer, 112 Korez, das ist
224 Nied. Oesterr. Meilen Zinshaber,
60 St. Gespunct vom herrschaftli-
chen Material, und 36 fr. 35 1/2 kr.
Grundzinse.

2.) Die Feldwirthschaft besteht nach
geometrischer Ausmessung in 621
Fochen ackerbarer obrigkeitlichen
Gründe. —

3.) Der Wald beträgt nach geome-
trischer Ausmessung 573 Foch und
ist in gutem Staude.

4.) An Wiesen, welche das beste Heu
geben, sind 70 Foch vorhanden.

5.) Das Propinatzions-Recht, zu des-
sen Behuße 4 Einkehr-Wirths- und
zwei Schankhäuser vorhanden sind —
das Brandweiuhaus mit drei Töpfen
ist im besten Zustande, auch ist da-
bei eine Windmühle zum Vermah-
len des Erzeugungsslosses.

6.) An herrschaftlichen Gebäuden,
außer den gewöhnlichen Vorwerks-
Gebäuden, Stallungen, Scheuern,
Schöpfen befindet sich daselbst ein
herrschaftliches Wohnhaus von 10
Zimmern, sammt einem daran lie-
genden neu angelegten Ziergarten.

Vor 2 Jahren ist diese Herrschaft
gerichtlich auf 257,000 fr. geschätzt
worden. Gegenwärtig ist der Preis
350,000 fr. Das Nähere ist zu er-
fahren in Wien beim Herrn Hofagen-
ten von Schnetter, und zu Krakau bei
dem Herrn J. U. D. und Landesadvo-
katen Hruzk, wohnhaft in der Queer
St. Anna Gasse Nr. 315. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der
Königreiche Galizien und Lodomerien

wird hiemit bekannt gemacht: Nach-
dem der auf der Herrschaft Szeguro-
wice Bloczower Kreises in dem Orte
Sterkowce gewesene Müller Mathias
Medynski, sammt seinem Weibe Kas-
tharina im Jahre 1806 ausgewan-
dert, und deren Aufenthalt ganz
unbekannt ist; so werden dieselben
in Gemäßheit des Kreisschreibens vom
15. Juni 1798 S. 1. durch gegen-
wärtiges Edikt hiemit öffentlich vor-
laden, und zur Wiederkehr oder
Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen
4 Monaten mit der Bedrohung auf-
gesodert, daß nach Verlauf dieser Frist
gegen dieselben nach der Vorschrift des
Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den drey und
zwanzigsten März des ein Tausend
acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gu-
bernii Regnorum Galicie et Lodo-
meria. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der
Königreiche Galizien und Lodomerien
wird hiermit bekannt gemacht: Nach-
dem der Nawojower herrschaftliche
Geometer Galembowski und der
Hörster Jagniolkowski aus dem Neu-
sandezer Kreise ausgewandert sind,
und deren Aufenthalt ganz unbe-
kannt ist; so werden dieselben in
Gemäßheit des Kreisschreibens vom
15. Juni 1798 S. 1. durch gegen-
wärtiges Edikt hiemit öffentlich vorge-
laden, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung
ihrer Entfernung binnen vier
Monaten mit der Bedrohung aufgeso-
dert, daß nach Verlauf dieser Frist ge-
gen dieselben nach der Vorschrift des
Gesetzes verfahren werden würde.

Ge.

Gegeben Lemberg, den drei und zwanzigsten März des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ.

hier befindlichen Bezirks-Arzt Dr. Faßing unentgeldlich zu bekommen sey, und daß endlich die Impfung alli. r dem Kreiswundarzt Zeillinger, Dr. Cenner, und Stadtwundarzt Auer, wohin man alle Diejenigen, die ihre Kinder impfen lassen wollen, anweiset, ähnlich übertragen worden sey.

Krakau am 16 April 1808.

2

K u n d m a c h u n g.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau westlichen Galiziens wird hiermit bekannt gegeben, daß die Taxamtskontrollorsstelle mit der eine jährliche Besoldung von 400 flr. verbunden ist, zugleich aber auch eine Kauzionsleistung von 500 flr. erforderlich wird, in Erledigung gekommen sey, und alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über erworbene Rechnungs- und Taxamtskenntnisse, lateinische Sprache, gute Moralität, und Kauzionsleistungsfähigkeit gehörig abstrinnten Gesuche längstens bis Ende Mai 1808 l. J. bei diesem Magistrate einzureichen haben.

Krakau den 12 April 1808.

Gollmayer.

2

K u n d m a c h u n g.

Nachdem sich allhier seit einiger Zeit das Gerücht verbreitet hat, daß kein Schnupfökenstoff mehr unterhalten werde, und zu bekommen sey, so wird zur Widerlegung desselben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Impfung den ganzen Winter zur Unterhaltung des Stoffes fortgesetzt worden, daß der Schnupfökenstoff zu jederzeit bei dem dermal

K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der bei dem Krakauer städtischen Bauamte in Erledigung gekommenen Baumeistersstelle, welche mit einem jährlichen Gehalte von 500 flr. verbunden ist, wird der Konkurs bis 15. Juni l. J. mit dem Beifaze ausgeschrieben, daß die diesjährige Competenten ihre mit den Zeugnissen der vollkommenen Kenntniß im praktischen Bau, und Rechnungsgeschäften, so wie über mit den Attesten der ausgezeichneten Moralität versehenen Gesuche bey dem k. k. Krakauer Magistrat anbringen sollen.

Gollmayer.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau den 12. April 1808.

2

E d i k t.

Vom dem k. k. Kriminalgerichte in Jungbunzlau in Böhmen, wird dem flüchtigen, und unbekannt wo befindlichen Anton Posselt, insgemein Lohgerber genannt, einem Lohgerber aus Morgenstern in Böhmen, mittelst gegenwärtigen Edikts bedeutet, daß er des Verbrechens des Raubes rechtlich

bz.

beschuldigt werde. Demselben wird also aufgetragen, sich, um über diese Beschuldigung rede und Antwort zu geben, längstens bis Ende des Monats Mar. 1. J. vor das Jungbunzlauer Kriminalgericht zu stellen.

Jungbunzlau den 14. März 1808.

Wenzel Matauschek,
Bürgermeister.

Kreisschreiben
vom Kaiserl. königlichen ga-
lizischen Landesguber-
nium.

Über die Einrichtung des Lemberger
städtischen Wägegefäßs.

Nachdem die zweckmäßige Ver-
waltung des bei der Stadt Lemberg
privilegiemäßigen bestehenden Wäge-
fäßs ei geleitet worden ist, so hat man
von Seite dieser k. k. Galizischen Lan-
desstelle hierüber Folgendes zur allge-
meinen Wissenschaft und Darnachach-
tung bekannt zu machen: befunden:

Item können zur Lemberger städti-
schen Wäge gebracht werden alle wie
immer Namen habenden Handels- und
Frachtgüter; überhaupt alle Waaren
oder Sachen, die jemand, jedoch nur
freiwillig abwiegen lassen will, auf
welche Art hierbei jeder Wägezwang
wegfällt.

Item steht es zwar jedem Lem-
berger Bürger und Einwohner frey,

in seinem eigenen Gebrauche sich eige-
ne Wagen und sogenannte Zentnerwa-
gen, worunter solche Wagen verstan-
den werden, auf denen Lasten nicht nur
von einem, sondern auch von meh-
reren Zentnern abgewogen werden
können, zu bedienen; jedoch dürfen
die Privat-Wage-Besitzer sich nicht
beikommen lassen, hierauf anderer Par-
thenen Waaren oder Sachen, über-
haupt wie sie immer Namen haben
mögen, abzuwiegen, vielfewiger Wag-
zettel darüber zu ertheilen. Eben so
dürfen fünftig den Lemberger Bürgern,
Einwohnern und sonstigen Partnern
bey der Lemberger k. k. Zolllegstätte
durchaus keine andere Waaren und
Sachen als nur solche abgewogen wer-
den, die der zollamtlichen Behand-
lung unterliegen, und die tarifmäßig
nach dem Gewichte verzollt werden
müssen.

Ztens Auf das unerlaubte Ab-
wiegen der, der Lemberger Stadtwage-
hiermit ausdrücklich zugesetzten Ge-
genstände bei Privaten oder bei der
k. k. Zolllegstätte wird, wenn diese Ge-
genstände im Gewichte einen Zentner
nicht erreicht haben sollten, eine von
dem Eigenthümer der Privatwage
oder von dem betroffenen Zolllegstätt-
beamten, mit 2 Dukaten unmachts-
lich zu entrichtenden Strafe, wenn sie
aber mehr als einen Zentner Wiener
Gewichts oder 128 Pfund Galizischen
Gewichts betragen haben sollten, eine
Strafe von 3 Dukaten festgesetzt, die
in die Lemberger Stadtkassa einzufü-
hen hat, und wovon ein Drittheil dem
Denuncianten zukommen wird. Sollte
aber der Eigenthümer einer Privatwa-
ge zum dritten Mahl überwiesen wor-
den seyn, ungeachtet der vorhergegan-
genen Strafentrichtungen dennoch wie-
der Gegenstände außer seinem eigenen
Ge-

Gebräuche hierauf für andere Parthenen abgewogen zu haben; so soll seine Privatwage zum Besten des städtischen Wägegefäls von dem Magistrat konfisziert werden, und ein Drittheil des diessfälligen Werths dem Denuncianten zufallen, für die Zukunft aber ihm die Haltung einer dergleichen Wage ein für allemahl untersagt bleiben.

Stens wird bis zu einem Stein oder 32 Pfunden Galizischen Gewichts, als der gewöhnlichen Art in der Stadt Lemberg abzuriegen, 1 Kr. als Wägegebühr für die städtischen Renten abgenommen, und darüber der Parthen eine Justabollete ausgesertiget werden; wernach also für 16 Pfund oder darunter 1/2 Kr. und für 17 Pfund oder darüber bis zu einen Stein 1 Kr., sofort für einen Stein und 16 Pfund oder darunter 1 1/2 Kr. und für einen Stein und 17 Pfund oder darüber 2 Kr. u. s. w. zu entrichten kommen.

Und da bei der Lemberger Stadt-wage auch Wiener Gewichter bestehen; so wird für das Abwiegen aller Waaren, wie sie immer Namen haben, zu entrichten kommen, bis 1/4 Zentner oder 25 Pfund 1 Kr., von 26 bis 50 Pfund oder bis 1/2 Zentner 2 Kr., von 51 bis 75 Pfund oder 3/4 Zentner 3 Kr., von 76 Pfund bis 1 Zentner 4 Kr. u. s. w.

Stens wird die Abnahme für jene Gegenstände, die bei der Stadt-wage auf kurze Zeit niedergelegt werden, mit 1/4 Kr. vom Stein Lemberger, oder von 1/4 Zentner Wiener Gewichts als Niederlagsgebühr dergestalt festgesetzt, daß diese 1/4 Kr. für jeden Verlauf von 24 Stunden in dem Zeit-

raume, wo die Gegenstände deponirt bleiben, zu entrichten sind.

Stens ist bereits angeordnet worden, daß das Lemberger städtische Waghau alle Tage (Sonn- und Feiertage ausgenommen) Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr ununterbrochen für jedermann offen gehalten, die zum Abwiegen vor kommenden Waaren und Sachen nach der Reihe, wie sie zugebracht werden, immer auf der Stelle gegen Abnahme der tarifmäßigen Wägegebühr abgewogen, und endlich für die gute und sichere Unterkunft der städtischen Wage, besonders der Niederlage wegen, gehörig gesorgt werde.

Stens Beziehen die zur Bequemlichkeit der Wägegäste bei der Stadt-wage befindlichen Träger keinen Lohn aus dem städtischen Wagengefälle, sondern es wird die Bestimmung des Lohns für das Auf- und Abladen und allenfallsiges Übertragen der Waaren dem wechselseitigen Uebereinkommen der Wägegäste mit den Trägern überlassen.

Lemberg den 8. Januar 1808.

Christian Graf von Wurmser,
Gubernial-Vizepräsident.

Anton Schmittermayer,
Gubernial-Rath.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landes-rechte in Westgalizien wird dem abwesenden Herrn Gabriel Sobolewski, dessen Wohnort unbekannt ist, mittelst

gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Krakauer Advokat Joseph Lewicki bei diesen k. k. Landrechten — um Erekuzions-Bewilligung auf seine Fahrnisse in einer Summe von 180 flr. sammt Interessen, unterm 6. Hornung 1808 eine Klage wieder ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erbländern sich befinden darf; so wird ihm der hiesige Rechtsfreund Thadens Henzik auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit ermahnt: daß er am 1. Junii 1808 selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bey Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen die en k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schieflichsten erachtet; widrigen Falls würde er alle mißliche Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.

Kannamiller.

Monkolski.

Aus dem Rathschluße der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Krakau den 8. März 1808.

Martinides.

Edikt.

Bon Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen daran gelegen, hiermit bekannt gemacht: daß der Dionisius Bielski hierlandes am 25. Oktober 1799 kinderlos mit Tode abgegangen; dessen Erben, außer seinen Brüdern Peter und Thomas Bielski, die sich schon bei diesen k. k. Landrechten mit Wohlthat des Gesetzes und der Inventur gemeldet haben, noch die vom Bruder Johann Bielski, dann von der Schwester Katharina Lyszlowska geborenen Bielska abstammenden, und in Russland, jedoch in unbekannten Orte wohnenden Kinder seyn sollen, die übrigens auch dem Namen nach unbekannt sind. Es werden daher diese dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben, wie auch Alle diejenigen, welche auf diese auf 1301 flr. 48 kr. abgeschätzte und mit einem auf 1465 flr. 42 kr. berechneten Schuldenbetrage belastete Erbschaft einen Anspruch zu haben glauben, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie ihre Erbsklärung mit oder ohne Wohlthat des Gesetzes und der Inventur, oder aber die Verzichtleistung auf diese Erbschaft, binnen sechs Monaten einreichen; weil hingegen diese Erbschaft mit den sich meldenden wird verhandelt und beendigt werden.

Krakau den 29. Hornung 1808.

Joseph v. Nikorowicz.

Scheranz.

Monkolski.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzewowicz.